Finanzministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Finanzämter des Landes Schleswig-Holstein

Bildungszentrum

Groß- und Konzernbetriebsprüfung beim
Finanzamt Kiel-Nord

Redaktion: Matthias Mausolf
matthias.mausolf@fimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-8219
Telefax: 0431 988-6168219

06. März 2012

Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 2012/009

Steuerliche Behandlung der Bezüge an Bundesfreiwilligendienst Leistende

Die Geld- und Sachbezüge sowie die Heilfürsorge, die Soldaten auf Grund des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Wehrsoldgesetzes und Zivildienstleistende auf Grund des § 35 des Zivildienstgesetzes erhalten, sind nach § 3 Nummer 5 EStG steuerfrei.

Die Wehrpflicht wurde ab dem 1. Juli 2011 ausgesetzt und durch den Freiwilligen Wehrdienst ersetzt (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 vom 28. April 2011, BGBl. I S. 678). Daneben wurde der Bundesfreiwilligendienst als Nachfolger für den Zivildienst eingeführt (Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011, BGBl. I S. 687).

Die Freiwilligendienst Leistenden gehen künftig ein Dienstverhältnis ein.

Die Bezüge (insb. sog. Taschengeld) für den Bundesfreiwilligendienst werden - vorbehaltlich einer späteren gesetzlichen Klarstellung - zunächst und solange im Billigkeitswege (§ 163 AO) steuerfrei gestellt, wie die Bezüge der freiwillig Wehrdienstleistenden ebenso steuerfrei behandelt werden.

Unabhängig davon müssen die Arbeitgeber auch bei einem Beschäftigungsverhältnis im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes sämtliche Arbeitgeberpflichten beachten, insbesondere die Vorlage der Lohnsteuerkarte bzw. Ersatzbescheinigung 2011 / 2012, die Abgabe einer Lohnsteueranmeldung (ggf. als Nullmeldung) und die Erteilung einer elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (ggf. mit steuerpflichtigem Lohn von Null).

(VI 314 - S 2342-125; Bearbeiter: Jan Eike Kummerfeldt, App. 4134)

Norm: § 3 Nummer 5 EStG

Schlagwort: Bundesfreiwilligendienst